Richtlinien zu Informationsschreiben und Nichtberücksichtigung

Unterrichtung der Bewerber und Bieter gemäß § 62 Vergabeverordnung (VgV)

1. **Nach Abschluss des Auswahlverfahrens** sind die nicht berücksichtigten Bewerber über ihr Ausscheiden aus dem Wettbewerb mit Angabe des Grundes, warum sie ausgeschieden sind, zu informieren.

   Diese Information führt dazu, dass der Bewerber nicht zu einem „betroffenen Bewerber“ i. S. d. Richtlinie 89/665/EWG wird, mit der Folge, dass er nicht im selben Umfang über den Zuschlag zu informieren ist wie ein Bieter. Diese Information geht zwar über die Anforderungen des § 62 Absatz 1 VgV bzw. Art. 55 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/24/EU hinaus, da „automatisch“ Informationen rausgegeben werden, die eigentlich nur auf Verlangen des Bieters preisgeben werden müssen. Allerdings ist es mit Blick auf die Unwirksamkeit des Zuschlags als strenge Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die Richtlinie 89/665/EWG sicherer, die Information gleich mitzuschicken.

2. Der Versand der Information ist zu dokumentieren.